

5.5 Finanzverwaltung

5.5.1 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der Kirchgemeinden basiert auf §§ 44, 51, 108, 126 ff. KO und auf dem Reglement für den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden (Finanzreglement, SRLA 275.300).

Verwaltung

Gemäss Finanzreglement ist die Kirchenpflege sowohl Vollzugs- wie Verwaltungsorgan und trägt die alleinige Verantwortung:

- für die richtige und zuverlässige Verwaltung des kirchlichen Vermögens,
- für die Verwendung der Einnahmen (gemäss Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung),
- für die Rechnungsführung.

Voranschlag (§ 10, § 33 Finanzreglement)

Über die Erträge und Aufwendungen wird jährlich ein Voranschlag oder Budget aufgestellt. Diese werden der Kirchgemeindeversammlung von der Kirchenpflege unterbreitet, §§ 44 Abs. 1 Ziff. 9 KO, § 10 und § 33 Finanzreglement.

Der Voranschlag muss spätestens bis 31. Dezember der Kirchgemeinde vorgelegt werden. Sie beschliesst über die Ausgaben und Einnahmen wie auch über die Höhe des Steuerfusses, § 44 Abs. 1 Ziff. 8–9, § 10 und § 34 Finanzreglement.

Rechnung (§§ 15 ff. Finanzreglement)

Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, über die Erträge und Aufwendungen Buch zu führen. In der Jahresrechnung ist gemäss § 35 Finanzreglement (SRLA 275.300) folgendes auszuweisen:

- Laufende Rechnung (Ausgaben/Einnahmen), §§ 23 ff. Finanzreglement
- Bestandesrechnung, §§ 15 ff. Finanzreglement:
 - Aktiven:
 - Finanzvermögen
 - Verwaltungsvermögen
 - Passiven:
 - Fremde Mittel

- Eigene Mittel
- Verpflichtungen für Fonds/Legate

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Danach leitet die Kirchenpflege sie rechtzeitig an die Rechnungsprüfungskommission weiter, mit welcher sie zu diesem Zeitpunkt einen Termin für die Schlussbesprechung und für die Abgabe der schriftlichen Berichte festlegt, § 45 Finanzreglement.

Anschliessend muss die Rechnung mit dem Bericht der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission bis zum 30. Juni durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigt werden. Sie muss anschliessend sofort dem Kirchenrat zur Prüfung zugestellt werden, § 108 Abs. 1 Ziff. 17 KO.

Rechnungsprüfung, Rechnungsprüfungskommission (§§ 42–46 Finanzreglement)

Wie oben erwähnt, hat nach der Kirchenpflege die Rechnungsprüfungskommission die Rechnung mit dem Bericht zu prüfen. Für die Kirchgemeinde besteht deshalb die Pflicht, für die Prüfung der Rechnung eine Rechnungsprüfungskommission einzusetzen. Diese Zusammensetzung ist in § 42 Finanzreglement geregelt. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und hat das Recht, Beratung und Unterstützung von externen Fachpersonen oder Unternehmungen in Anspruch zu nehmen.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung sind in §§ 42 ff. Finanzreglement festgehalten.

5.5.2 Zentralkasse, Zentralkassenbeitrag

Für die Aufgaben der Landeskirche, für die Aus- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die kantonale Seelsorge an Spitälern und Heimen, für den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und für Beiträge an Hilfswerke und Missionen entrichten die Kirchgemeinden jährliche Beiträge an die Zentralkasse (§ 129 KO). Diese Beiträge und deren Höhe werden durch die Synode festgelegt und richten sich nach den Netto-Steuererträgen der Kirchgemeinden.

5.5.3 Finanzausgleich

Finanzschwache Kirchgemeinden erhalten aus dem Finanzausgleichsfonds der landeskirchlichen Zentralkasse Finanzausgleichsbeiträge (§ 131 KO, Reglement über den Finanzausgleich, SRLA 653.100; siehe auch Abschnitt 2.3.3).

Diese werden gemäss § 3 Reglement Finanzausgleich in folgende Kategorien eingeteilt:

- jährliche Defizitbeiträge,
- einmalige Baubeiträge,
- ausserordentliche Beiträge im Zusammenhang mit regionalen Zusammenarbeitsmodellen mehrerer Kirchgemeinden.

Der Bezug der Beiträge ist an verschiedene, von der Synode im Reglement Finanzausgleich festgelegte Bedingungen geknüpft. So müssen zum Beispiel für einmalige Baubeiträge ab dem Realisierungsjahr während mindestens drei Jahren 21 % Kirchensteuern bezogen werden. Für weitere Bedingungen vgl. §§ 4–9 Reglement Finanzausgleich.

5.5.4 Liegenschaften, Legate, zweckgebundene Güter

Verantwortlichkeit

Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung für den Zustand sämtlicher Bauten, Liegenschaften, Legate und zweckgebundene Güter der Kirchgemeinde (§§ 44, 59, 60, 62, 108 KO).

Über Bauten, Kauf und Verkauf von Liegenschaften und über Baurechts- und andere Dienstarbeitsverträge beschliesst im Anschluss an die Prüfung durch den Kirchenrat (§§ 44 Abs. 1 Ziff. 5, 108 Abs. 1 Ziff. 14+16 KO) die Kirchgemeindeversammlung.

Die Überführung von Gebäuden und Grundstücken aus dem Verwaltungsvermögen (zweckgebundenen Güter, vormals Kirchen- und Pfrundgüter) in das Finanzvermögen Gebäuden darf nur mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung des Kirchenrates erfolgen, §§ 108 Abs. 1 Ziff. 15, 126 Abs. 3 KO. Das gleiche gilt auch für Baurechts- und andere Dienstarbeitsverträge, vgl. Abschnitt 5.1.3.

Legate, zweckgebundene Güter (§§ 59, 108, 126 KO)

Über die rechtlichen Verhältnisse der Legate und zweckgebundenen Güter, deren Verwendung, Nutzung, Verkauf etc. besteht neben den vorgenannten Bestimmungen ein kirchenrätliches Rechtsgutachten.

Unterschieden wird bei den Legaten zwischen privaten oder öffentlichen Legaten:

- Private Legate sind meistens private Schenkungen, gehen jahrmässig meist sehr weit zurück und sind vielfach an Bedingungen geknüpft. Sie sind deshalb verpflichtend zu erhalten und dürfen wertmässig in den meisten Fällen nicht vermindert oder verkauft werden. Neuere Schenkungen sind heute über grundbuchamtliche Verträge geregelt und sind für die Kirchgemeinden bindend.
- Öffentliche Legate sind (im Wert) zu erhalten und haben kirchlichen Zwecken zu dienen, normalerweise dem Erhalt der kirchlichen Gebäude. Der Ertrag darf genutzt werden, wenn jedoch Änderungen eintreten, sind sie zur Prüfung und Genehmigung dem Kirchenrat zu unterbreiten.

Legate werden auf der Passivseite der Bestandesrechnung ausgewiesen, § 126 Abs. 2 KO, § 15 Abs. 2 Finanzreglement, SRLA 275.300.

Wert und Erhalt der Liegenschaften / Erträge

Um den Wert und Erhalt der Liegenschaften sicher zu stellen, sind längerfristig die finanziellen Mittel durch die Kirchenpflege sicherzustellen. Sie sind im Rahmen eines Finanzplanes einzuplanen und bei der Lösung von Bau- und Unterhaltsfragen zu berücksichtigen (s. Abschnitte 5.1.2. und 5.1.3.).

Dass auch die Erträge aus Liegenschaften der Kirchgemeinde für die Zukunft vermehrt eine Rolle spielen werden, ist nicht zu vergessen. Solche Erträge dienen der Verbesserung der allgemeinen Verwaltungsrechnung. Bei der Festlegung von Erträgen aus den Liegenschaften (Baurechtszinsen, Vermietungen, etc.) wird empfohlen, eine neutrale Fachperson beizuziehen.

Baukostenbeiträge (§ 6 Reglement Finanzausgleich)

Für finanzschwache Kirchgemeinden werden durch den Finanzausgleichsfonds an die Finanzierung von notwendigen Bauten und Anlagen (Neubauten, grössere Renovationen) einmalige Baukostenbeiträge ausgerichtet (s. Abschnitt 5.5.3.).

5.5.5 Sachversicherungen

Gebäude

Mit der kantonalen Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind alle Gebäude gestützt auf ihre Schätzung erfasst und abgedeckt. Besonders abzuschliessen sind eine Wasserschadenversicherung, eine Gebäudeeigentümerhaftpflicht und eine Glasbruchversicherung.

Mobilien

Für die Mobilien wird der Abschluss einer kombinierten Geschäftspolice (Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasserschaden und Glasbruch) empfohlen.

Kollektivhaftpflicht

Für die verschiedenen Tätigkeiten in der Kirchgemeinde, in welchen Personen ungewollt zu Schaden kommen können (Lager, Ferienwochen, Bazar) sollte eine Kollektivhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Über den Umfang des Versicherungsschutzes wird den Kirchenpflegern empfohlen, sich mit einem Versicherungsexperten abzusprechen.

Die Kirchenpflege sollte periodisch ihre Versicherungspolice überprüfen lassen.
